

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 9

Artikel: Unfallverhütungs-Vorschriften [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beleuchtung, die schöner ist als jede andere Beleuchtungsart unter denselben Verhältnissen.

Auf Grund dieser allgemeinen Vorteile des Acetylens, der besonderen Geeignetheit für kleinere Zentralen und der bis jetzt mit Gemeinde-Acetylens-Zentralen gemachten, sehr guten Erfahrungen kann demnach die Errichtung einer Acetylens-Zentrale warm empfohlen werden.

(„Mitteilungen des Schweiz. Acetylens-Vereins.“)

Unfallverhütungs-Vorschriften.

(Fortsetzung und Schluß).

II. Sächsische Holzberufsgenossenschaft.

§ 1. Die Kreissägen sind oberhalb des Blattes mit Schutzhäuben und, ausgenommen bei Querkreissägen, mit der Höhe des Sägeblattes entsprechenden Spaltkeilen zu versehen, welche in ihrer Stärke dem Sägeblatt zu entsprechen haben.

Unter der Tischplatte sind Bekleidungen aus Blech oder Holz derartig anzubringen, daß der größte Durchmesser des Sägeblattes bedeckt wird.

Kreissägen von 6 cm und kleinerem Durchmesser, oder solche, welche nur 3 cm über dem Tisch vorstehen, können durch Vorstandsbeschluß von obigen Bestimmungen befreit werden.

Beim Schneiden darf das Holz vom Arbeiter, soweit tunlich, nicht mit der Hand zugeführt werden.

Bei Wendekreissägen muß der obere Teil des Sägeblattes verdeckt sein.

§ 2. Die Messer der Hobel- und Abrichtmaschinen sind gegen alle Berührung möglichst abzuschließen. Das Zuführen des zu verarbeitenden Materials mit den Händen kann durch Vorstandsbeschluß verboten werden.

§ 3. Bei Bandsägen ist das Blatt, soweit es nicht zum Schneiden erforderlich ist, in seiner Gesamtlänge zu verdecken.

§ 4. Steht bei den Fräsmaschinen die Betriebsseinrichtung derselben unter der Tischplatte am Gestell vor, so ist solche mit einem Schutzmantel zu umkleiden.

Bei Tischfräsen ist tunlichst oberhalb des Fräisers, an der Frässpindel, eine runde, über den Umfang des Fräisers hinausragende eiserne Schutzplatte anzubringen, die übrigens, um die Durchsicht nach dem Fräser zu gestatten, in ihrem inneren Kreis durchbrochen sein kann.

III. Bayrische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft.

A. Sägegatter.

1. Die außerhalb des Gestelles liegenden Gatterrahmen, Stelzen, Kurbeln und Kurbelscheiben sind so einzufriedigen, daß eine gefährliche Annäherung an dieselben verhindert wird.

2. Die freihängenden Gegengewichte an Gattern sind derartig zu verwahren, daß Personen von ihnen nicht getroffen werden können.

3. Die Ausrückvorrichtungen der Sägegatter mit untenliegendem Antrieb sind so einzurichten, daß die in dem unteren Raum an demselben beschäftigten Arbeiter eine Ingangsetzung vom oberen Raum aus verhindern können.

4. Bei den Horizontal-Gattern und Fournierschneidemaschinen ist an der dem Vorgelege gegenüberliegenden Seite des Rahmens ein Schuhbrett in der Höhe der Rahmenführung zu befestigen.

B. Kreissägen.

1. Alle Kreissägen sind unter dem Tisch zu schützen.
2. Jede Kreissäge muß, sofern es ihre Konstruktion gestattet, mit einem Spaltkeil versehen sein.

3. Freilaufende Kreissäge- und Kreisschneideblätter sind in geeigneter Weise zu umkapseln oder mit Schutzbügel zu versehen, damit nicht vorübergehende Personen oder vorbeigetragene Gegenstände hineingeraten können.

4. Bei den automatischen Kreissägen mit Walzeintrag ist die Vorderseite der Sägeblätter mit einem kräftigen Schutzdeckel zu verwahren und am Kopfende des Zuführungstisches eine starke genügend hohe Schutzwehr zu befestigen, welche zurückgeschleuderte Stücke zurückzuhalten vermag.

5. Kreissägen zum Schlitzen und Nuten in Schreinereien und Parkettfabriken haben auf dem Tische parallel mit der Führung eine den Umfang des Sägeblattes überragende Schutzleiste zu erhalten.

6. Dient die Kreissägewelle an anderen Ende gleichzeitig zu anderen Arbeiten, so ist jedes auf der Welle mitlaufende Werkzeug, sobald es nicht benutzt wird, durch einen Schutzkasten vollständig und sicher verschlossen zu halten.

C. Bandsägen.

Die Bandsägeblätter sind auf beiden Seiten der Rollen zu schützen.

D. Holzhobel- und Abrichtmaschinen.

An diesen sind die Messerköpfe, soweit als möglich, zu überdecken.

E. Fräsmaschinen.

Die Tischfräsmaschinen müssen mit einer zweckentsprechenden und ausgiebigen Schutzvorrichtung versehen sein. Vor den Zuführungswalzen der automatischen Fräsmaschinen ist eine verstellbare Leiste zum Schutze der Finger anzubringen.

IV. Südwestdeutsche Holzberufsgenossenschaft.

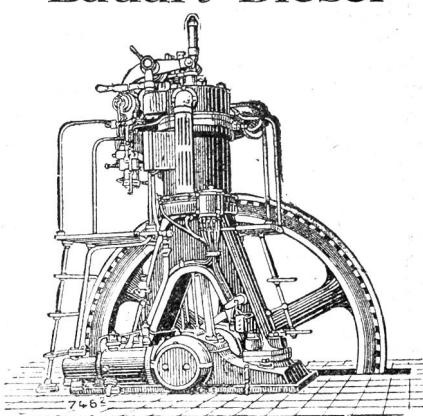
Kreissägen.

§ 1. Es sind zu schützen:

1a. Diejenigen Kreissägen ohne selbsttätigen Vorschub, bei denen das Sägeblatt mehr als 5 cm über der Tisch-

Deutzer Rohölmotoren

Bauart Diesel



Vorteilhafteste Betriebsmaschinen

in liegender und stehender Anordnung. 4112 1

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren

in anerkannt unübertroffener Ausführung durch

Gasmotoren-Fabrik „Deutz“ A.-G.

ZURICH.

platte vorsteht, und welche zum Schneiden von harten und weichen Hölzern in der Längsrichtung, also zum Breiterbeschäumen, Lattenschneiden, Trennen von Dielen etc. benutzt werden, mit Schutzhülle, Spaltkeil und Schutzkasten unter dem Tisch; Möbelfabriken können von der Befolgung dieser Vorschrift bei nicht mehr als 8 cm über der Tischplatte vorstehenden Kreissägen auf Antrag des Sektionsvorstandes durch den Genossenschafts-Vorstand dispensiert werden.

1b. Die Kreissägen mit selbsttätigem Vorschub mit starkem, hölzernem Schutzbrett vor der Säge, Spaltkeil und Schutzkasten unter dem Tisch.

2. Diejenigen Kreissägen, welche weniger als 5 cm über der Tischplatte hervorragen, mit Schutzkasten unter dem Tisch.

3. Die zum Querschneiden von harten und weichen Hölzern, insbesondere von Brennholztheitern bestimmten Kreissägen mit Schutzhölle, Spaltkeil und Schutzkasten unter dem Tisch, sowie mit einem Vorschubschlitten mit Haltvorrichtung.

4. Der freie Teil der Pendelsäge mit eiserner Schutzhülle.

5. Am Boden laufende zum Schneiden von Bauhölzern bestimmte Kreissägen, denen das Holz durch selbsttätigen Vorschub zugeführt wird, mit einer Einfriedigung (Barrière) von ausreichender Stärke.

S 2. Die Schutzhüllen, Spaltkeile und Schutzkästen müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Schutzhülle muß das Sägeblatt, soweit es die Dicke des in Arbeit befindlichen Holzes zuläßt, oberhalb des Laufes der Säge bedecken und festsetzen.

Sie ist aus kräftigem Eisenblech oder Stabeisen herzustellen; Holz, schwaches Blech oder sonstiges Material darf dazu nicht verwendet werden.

2. Die Stellvorrichtung der Schutzhülle muß so beschaffen sein, daß sie auch während des Ganges der Säge rasch und sicher nach der Dicke des zu bearbeitenden Holzes auf- und abbewegt werden kann.

3. Die Schutzhülle muß den Blick auf den Schnitt gestalten.

4. Der hinter dem Sägeblatt möglichst nahe an denselben anzubringende Spaltkeil muß, je nach dem Sägedurchmesser, verstellbar sein, der Stärke des Sägeblattes entsprechen und bis zu dessen Scheitelhöhe hinaufreichen. Der Spaltkeil darf sich nicht mit der Schutzhülle auf- und abbewegen, sondern muß für sich, je nach dem Durchmesser des einzuspannenden Sägeblattes, verstellbar sein.

5. Der Schutzkasten muß unter der Tischplatte so angebracht sein, daß jede Berührung der Kreissäge unterhalb des Tisches während des Laufes derselben unmöglich ist.

Abrichthobel- und Kehlmaschinen.

§ 3. Wo ausreichende Schutzausrüstungen fehlen, ist das Arbeiten an Abrichthobel- und Kehlmaschinen, soweit bei letzterem das Holz von Hand zugeführt wird, verboten.

Beim Hobeln von Brettern, Dielen, überhaupt von solchen Hölzern, die länger sind als der Tisch der Hobelmashine, muß hinten und vorne für hinreichende Unterstützung des Arbeitsstückes gesorgt sein.

Fräsmaschinen.

§ 4. Sofern an Fräsmaschinen ohne Anschlag, ohne Kluppen und ohne Zuführungswalzen gearbeitet wird, ist oberhalb des Fräisers an der Frässpindel eine über den Fräiser hinausragende glatt abgedrehte Schutzscheibe mit durchbrochener Fläche oder eine feststehende Schutzhülle anzubringen.

Bandsägen.

§ 5. Die freien Teile des Sägeblattes sind zu verkleiden; desgleichen ist die unter dem Tisch gehende Bandsägescheibe einzufriedigen.

Dies sind im Auszuge die wichtigsten Vorschriften der vier für Deutschland bestehenden Holzberufs-Genossenschaften, soweit diese Vorschriften die Holzbearbeitungsmaschinen selbst betreffen.

Wir kommen nun zu den in der Schweiz landesüblichen Unfallverhütungs-Vorschriften und wollen hieron eine herausnehmen, von einer Versicherungs-Anstalt die auf Gegenseitigkeitsprinzip basiert.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Der Fußboden ist an Verkehrs- und Arbeitsstätten von Unebenheiten, umherliegendem Material, Abfällen und dergleichen freizuhalten; derselbe soll überhaupt stets in tunlichst gutem Zustande sich befinden.

2. Alle Lokale, Treppen, Gänge etc. müssen während der Arbeitszeit stets genügend beleuchtet sein.

3. Treppen, Lücken, Aufzugsöffnungen und dergleichen sind mit sicherem Geländer zu versehen.

4. Leitern sind entweder mit oberen Hacken oder mit Spitzen, eventuell Gummischuhen zu versehen, welche Vorrichtungen das Rutschen verhindern sollen.

5. Zu Berrichtungen, die auf Gerüsten vorgenommen werden müssen, sollen nur Arbeiter verwendet werden, welche nach eigener Erklärung schwindelfrei sind.

6. Zu Vorrichtungen jeder Art, bei welchen Augenverletzungen vorkommen können, wie z. B. beim Schärfen der Sägeblätter mittelst Schmirgelscheiben, beim Abrichten und Drechseln astreicher oder spröder Hölzer etc. haben sich die betreffenden Arbeiter einer Schutzbrille zu bedienen.

7. Das Entfernen oder Nichtbenutzen von Schutzausrüstungen zieht bei Unfällen die Einrede des Selbstverschuldens gegenüber einem Verletzten nach sich.

B. Motoren und Transmissionen.

1. Das Betreten des Motorraumes ist nur dem mit der Wartung beauftragten Arbeiter gestattet.

2. Schwung- und Zahnräder der Motoren, Kurbeln, Pleuelstangen und vorstehende Kolbenstangen sind mit Schutzausrüstungen zu versehen.

3. Das Schmieren der Transmission und des Motors darf, wenn Gefahr vorhanden, nur während des Stillstandes geschehen.

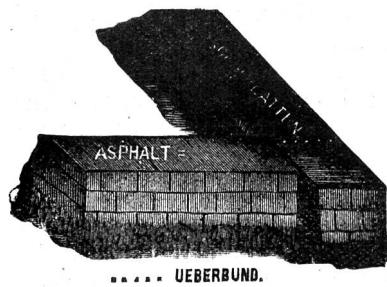
4. Das Auf- und Ablegen von Riemen von über 40 cm Breite ist ohne Benützung von Riemenaufliegern nur während des Stillstandes gestattet, ausgenommen beim Wechsel der Riemen auf Stufenrädern bei Werkzeugmaschinen. Abgeworfene Riemen müssen entweder ganz entfernt oder so aufgehängt werden, daß sie mit

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odina vormals **Brändli & Cie.**

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen

Asphaltisolierplatten, einfach und kombiniert, **Holzzement**,
Asphalt-Pappen, **Klebemasse für Kiespappdächer**, im-
 prägniert und rohes **Holzzement-Papier**, **Patent-Falzpappe**
„Kosmos“, **Unterdachkonstruktion „System Fichtel“**
Carbolineum.
Sämtliche Teerprodukte.

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: **Asphalt Horgen.**

3726

TELEPHON

der bewegten Transmission nicht in Berührung kommen können.

5. Horizontale Riemen von über 250 mm Breite oder solche, welche sich mit großer Geschwindigkeit bewegen, sind, soweit sie über begangene Stellen führen, mit Netzwerk oder derartigem zu unterspannen, desgleichen auch Seiltransmissionen.

6. An den bewegten Transmissionsteilen dürfen weder Keile noch Schrauben vorstehen.

C. Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

1. Alle Maschinen müssen mit einer sicher wirkenden Abstellvorrichtung versehen sein, welche vom Standpunkte des Arbeiters aus bequem erreichbar sein soll.

2. An allen Maschinen sind Rädereingriffe, die nicht schon infolge ihrer Lage unzugänglich sind, zu verdecken; Treibriemen sind, soweit tunlich, einzufriedigen. Bewegte Maschinenteile sind, soweit deren Zweck es zuläßt, ebenfalls einzuschirmen.

3. Wenn immer möglich, sind Kreissägen mit Schutzhölze (Schutzbogen) und Spaltkeil, unter dem Tisch beidseitig mit Schutzbrettern oder mit einem Schutzkasten zu versehen.

4. Bandsägen müssen, soweit es das Arbeiten an denselben nicht verhindert, auf der Arbeitsseite oben und unten, auf der andern Seite oberhalb des Tisches gedeckt werden.

5. An Hobel- und Abrichtmaschinen ist die Wasserwalze bestmöglichst zu decken; für die Zuführung kleinerer Arbeitsstücke sind Aufsätze (Zufuhrladen) zu benützen.

6. An Kehlmaschinen (Tischfräsen) ist über die Fräse ein Schutzring von etwas größerem Durchmesser, als ihn die Fräse hat, oder eine andere zweckentsprechende anzubringen.

7. Säge- und Hobelspäne dürfen nicht während des Gangs der Maschinen beseitigt werden.

8. Das Reinigen und Schmieren der im Betrieb befindlichen Maschinen ist nicht gestattet.

Dies in der Hauptache, was über Unfallverhütungs-Vorschriften zu erwähnen ist. Die staatliche Unfallversicherungsanstalt wird ebenfalls solche Vorschriften aufstellen und die Schweiz. Holzindustrie wird sich bei Zeiten regen müssen, daß sie zu der Redaktion dieser Vorschriften auch beigezogen wird. Man wird später auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr.

Wir sehen als bekannt voraus, daß der Schweiz. Holzindustrie-Verein im Jahre 1903 allgemeine Normen für den schweiz. Holzhandel herausgegeben hat und daß im Dezember 1905 in einer Versammlung in Olten eine Verständigung zwischen dem

Schweiz. Forstverein und dem Schweiz. Holzindustrie-Verein stattgefunden hat über Normen für einheitliche Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz.

Auch unsere deutschen Kollegen haben im Februar 1905 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands in Karlsruhe, solche Normen aufgestellt und herausgegeben unter dem Titel: „Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr“. Wir wollen daraus die hauptsächlichsten Bestimmungen wiedergeben. Sie lauten:

Deckenmiete. Falls der Käufer wünscht, daß die Ladung durch eine Decke geschützt wird, so hat er die Deckenmiete zu tragen.

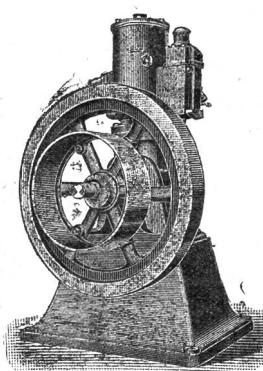
Die Versendung von Holz hat gewöhnlich in offenen Güterwagen zu erfolgen; wünscht der Käufer die Verwendung gedeckter Wagen, so hat er die dadurch erwachsenen Mehrfrachten zu tragen.

Schutzbretter. Die zum Schutze einer Ladung etwa erforderlichen Schutzbretter darf der Verkäufer dem Käufer in Rechnung stellen. Schwarten und dergleichen hat der Verkäufer unberechnet dazu zu geben.

Trockenheitszustand der Schnittware. Wird beim Abschluß Lieferung trockener Ware bedungen, so ist darunter nur solche Schnittware zu verstehen, die nach Aufstappelung einen solchen Grad von Trockenheit erreicht, daß sie bei geeignetem Wetter, ohne Schaden zu nehmen, versandt und zusammengefaßt werden kann. Diese Erklärung deckt sich mit dem Begriff: „lufttrocken“.

Verantwortlichkeit für Fehler. Für innere oder bei der Verarbeitung sich ergebende Fehler äußerlich gesunden Nutzholzes hat der Verkäufer nicht aufzukommen. Durch Übernahme seitens der Käufer erlischt die Verantwortlichkeit des Verkäufers in jedem Falle,

Zweitakt-Motor



für
Benzin, Rohöl, Gas etc.
Einfach
sparsam
bestbewährt
betriebssicher

jederzeit betriebsbereit, schnell und leicht in Gang zu setzen. Ohne Ventile im Verbrennungsraum. Best geeignet für den Betrieb landwirtschaftl. und gewerblicher Maschinen. Man versäume nicht, Prospekte zu verlangen.

Fritz Marti Akt.-Ges., Bern